

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Verordnungen über das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder**

**Schumann, Karl**

**Frankfurt/O., 1925**

XXI. Schullasten, Schulkassenverwaltung

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4641**

## XXI. Schullasten, Schulkassen= verwaltung.

### 1. Gesetz vom 28. Juli 1906, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen. (Letzte Fassung.)\*

#### Erster Abschnitt.

#### Träger der Schullast.

##### § 1.

Die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere der darin geordneten Beteiligung des Staates an der Aufbringung der Kosten den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob.

Gemeinden (Gutsbezirke) bilden entweder einen eigenen Schulverband oder werden behufs Unterhaltung einer oder mehrerer Volksschulen zu einem gemeinsamen Schulverbände (Gesamtschulverbände) vereinigt.

Eine Gemeinde (Gutsbezirk) kann mehreren Gesamtschulverbänden angehören. Sie kann, auch wenn sie einen eigenen Schulverband bildet, zugleich einem oder mehreren Gesamtschulverbänden angehören.

Gutsbezirke als Träger der Schullasten sowie Gesamtschulverbände haben die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

##### § 2.

Jede Stadt bildet einen eigenen Schulverband. Stadtgemeinden mit mehr als 25 Schulstellen können mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken nur unter Zustimmung aller Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirke) zu einem Gesamtschulverbände vereinigt werden.

##### § 3.

Ueber die Bildung, Aenderung und Auflösung der Gesamtschulverbände beschließt bei Zustimmung der Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirke) nach Anhörung des Preisausschusses, sofern eine Stadt beteiligt ist, des Bezirksausschusses die Schulaufsichtsbehörde. Bei Wider-

\*) Die Gesetze über das Dienst Einkommen der Volks- und der Mittelschullehrer siehe Abschn. XV 1. u. 23.

spruch von Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirken) kann auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung durch Beschluß des Kreis- ausschusses, sofern eine Stadt beteiligt ist, des Bezirksausschusses ergänzt werden.

Gegen den Beschluß des Kreis- ausschusses oder des Bezirks- ausschusses steht der Schulaufsichtsbehörde und den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

#### § 4.

Ueber die Vermögensauseinander- setzung, welche infolge der Bil- dung, Aenderung oder Auflösung der Schulverbände notwendig wird, beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Gegen deren Beschluß steht den Beteiligten gegeneinander innerhalb zwei Wochen die Klage im Ver- waltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse zu.

#### § 5.

Die Schulaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der beteiligten Schulverbände Schulkinder eines Schulverbandes gastweise der Schule eines anderen zuweisen, sofern dieser dadurch nicht zur Beschaffung weiterer Schulräume oder zur Vermehrung der Lehrkräfte genötigt wird.

In gleicher Weise und mit dem gleichen Vorbehalte kann aus erheblichen Gründen die gastweise Zuweisung auch für einzelne Unter- richtsfächer erfolgen.

Gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde steht den beteiligten Schulverbänden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Ober- präsidenten zu, der endgültig entscheidet.

Die Vergütung für den gastweisen Besuch ist von dem Schulver- bände, aus welchem die Zuweisung erfolgt, zu zahlen. Die Ver- gütung wird mangels einer Vereinbarung der Schulverbände durch den Kreis- ausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, den Bezirksausschuß festgestellt. Gegen den Feststellungsbeschluß findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat statt. Soweit die Stadt Berlin beteiligt ist, trifft die Schulaufsichtsbehörde die Feststellung. Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen die Klage im Verwal- tungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgericht statt. Bei der Fest- setzung sind einerseits die durch die Zuweisung der Gast- schulkinder ent- stehenden Mehrkosten des einen, andererseits die Ersparnisse des anderen Schulverbandes in Betracht zu ziehen.

Bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse können die Schulverbände mit einjähriger, nur für den Schluß des Statsjahres zulässiger Kündigung von der Vereinbarung zurücktreten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Gast- schulbeitrag in dem im vorigen Absätze bezeichneten Verfahren anderweit festgestellt werden.

In geeigneten Fällen kann von der Schulaufsichtsbehörde eine Beteiligung des Schulverbandes, aus welchem Kinder gastweise einer

anderen Schule zugewiesen sind, an der Verwaltung dieser Schule in der Weise angeordnet werden, daß der Vorstand des ersteren ein Mitglied mit beratender Stimme in den Schulvorstand (Schuldeputation) entsendet.

## § 6.

Der Schulverband kann für den Besuch der Schule durch nicht einheimische Kinder ein Fremdenschulgeld verlangen.

Als einheimisch gelten Kinder, welche reichsangehörig sind und im Schulverbande oder im Gastschulbezirk (§ 5) entweder an dem Wohnorte dessen, welchem die Sorge für die Person des Kindes obliegt oder oblag, wohnen oder von Privatpersonen unentgeltlich in Pflege und Kost genommen sind.

Die Feststellung der Schulgeldsätze unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.\*)

Gegen die Verjagung der Genehmigung steht der Gemeinde binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder Veranlagung zu dem Fremdenschulgeld, finden die bezüglich der Heranziehung und Veranlagung zu den Gemeindeabgaben geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

## Zweiter Abschnitt.

Verteilung der Volksschullasten. Schulhaushalt. Baufonds.  
Staatsleistungen.

## § 7.

In den Gemeinden werden die Schullasten als Gemeindelast aufgebracht.

Die Verpflichtung der nach § 40 Abs. Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 von der Gemeindeeinkommensteuer befreiten Personen, zu den Volksschullasten beizutragen, wird durch Gesetz geregelt.

## § 8.

In den Gutsbezirken werden die Schullasten vom Gutsbesitzer getragen.

Steht ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentume des Gutsbesizers, oder steht innerhalb des Gutsbezirkes einer anderen Person als dem Gutsbesitzer ein Erbbaurecht zu, oder wohnen im Gutsbezirke Steuerpflichtige, die nicht in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse zum Gutsbesitzer stehen, so sind auf dessen Antrag die Schullasten mit der

\*) Nach Art III § 1 der Verordnung vom 24. 11. 23 kommt der Satz im § 6, Abs 3: „Das Fremdenschulgeld darf den im Durchschnitt der drei letzten Rechnungsjahre auf jedes Schullind entfallenden Betrag der dem Schulverbande erwachsenen Schulunterhaltungskosten nicht übersteigen“ mit Wirkung vom 1. April in Fortfall, da der Durchschnittsbetrag heute zu keinem angemessenen Ergebnis führt.

Maßgabe unterzuberteilen, daß die Beitragspflicht und das Verfahren den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 angepaßt wird. Die näheren Vorschriften hierüber sind durch ein Statut zu treffen, welches nach Anhörung der Beteiligten vom Kreis-  
ausschusse zu erlassen ist und der Bestätigung durch den Bezirksaus-  
schuß bedarf.

Auf Antrag des Gutsbesizers ist das Statut wieder aufzuheben.

### § 9.

In Gesamtschulverbänden erfolgt die Verteilung der Schulunter-  
haltungslasten auf die den Verband bildenden Kommunalverbände  
zur einen Hälfte nach Verhältnis der Zahl der die Schule des Ge-  
samtschulverbandes aus den Gemeinden (Gutsbezirken) besuchenden  
Kinder, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnisse des Steuerfolls  
dieser Gemeinden (Gutsbezirke), welches die Kreisbesteuerung zugrunde  
zu legen ist, wobei indessen die Grund- und Gebäudesteuer nur zur  
Hälfte ihrer umlagefähigen Höhe und die fingierten Normalsteuer-  
sätze voll zur Anrechnung kommen.\*)

Gehört eine Gemeinde (Gutsbezirk) zu mehreren Gesamtschul-  
verbänden, so sind in ihr die Steuern nach den Vorschriften des  
Abs. 1 für jeden Gesamtschulverband nur nach Verhältnis der Kinder-  
zahl, welche aus der Gemeinde (Gutsbezirk) dessen Schule besucht,  
zur Gesamtzahl der aus der Gemeinde (Gutsbezirk) öffentliche Volks-  
schulen überhaupt besuchenden Kinder in Anrechnung zu bringen.

Die Zahl der Kinder wird für die Verteilung nach Abs. 1 und 2  
nach dem Durchschnitte der am 1. Mai und 1. November der letzten  
drei Jahre die Volksschule besuchenden Kinder berechnet. Die Fest-  
stellung der Verhältniszahl erfolgt für drei aufeinanderfolgende Rech-  
nungsjahre.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden sinngemäß Anwendung, wenn  
eine Gemeinde (Gutsbezirk), welche für sich einen Schulverband  
bildet, gleichzeitig zu einem Gesamtschulverbände gehört.

Der Kreis-  
ausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirks-  
ausschuß kann in Fällen des Abs. 1 mit Zustimmung der Beteiligten,  
in den übrigen Fällen auf Antrag von Beteiligten eine anderweite  
Verteilung beschließen. Die mangelnde Zustimmung Beteiligter in  
Fällen des Abs. 1 kann auf Antrag anderer Beteiligter oder der  
Schulaufsichtsbehörde durch den Kreis-  
ausschuß, wenn eine Stadt  
beteiligt ist, den Bezirks-  
ausschuß ergänzt werden; durch diese Ergän-  
zung darf der Grundsatz, daß die Verteilung der Schulunterhaltungs-  
lasten nach der Kinderzahl einerseits und nach dem Steuerfoll anderer-  
seits erfolgen soll, nicht ausgeschlossen werden.

\*) Vergl. die neuen Bestimmungen vom 1. Sept. 1924 U III 10658/23 1. unter  
Nr. 2 Seite 1079.

## § 10.

Die Vorschriften des § 53 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 finden, insoweit Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in Betracht kommen, zugunsten der Gutsbezirke entsprechende Anwendung.

## § 11.

Für jeden Schulverband ist in der Regel ein Schulhaushaltsetat aufzustellen und eine Schulkasse einzurichten.

## § 12.

In Gemeinden, welche für sich einen Schulverband bilden, genügt es, wenn der Schulhaushaltsetat in den Gemeindehaushaltsetat aufgenommen wird, und bleibt es der Beschlussfassung der Gemeinde überlassen, ob eine besondere Schulkasse eingerichtet oder ob ihre Geschäfte durch die Gemeindefasse wahrgenommen werden sollen.

In Gutsbezirken, welche für sich einen Schulverband bilden, und in Gesamtschulverbänden, welche lediglich aus Gutsbezirken bestehen, die demselben Gutsbesitzer gehören, und in denen eine Unterverteilung nach § 8 Abs. 2 nicht stattfindet, kann die Aufstellung eines Schulhaushaltsetats und die Einrichtung einer Schulkasse mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde unterbleiben. Die Genehmigung kann widerrufen werden.

## § 13.

Die Mittel für kleine bauliche Reparaturen sind gleich der übrigen laufenden Schulunterhaltungskosten in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Höhe in jedem Schulhaushaltsetat bereitzustellen. Hiervon kann in den Fällen des § 12 Abs. 2 mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Abstand genommen werden.

## § 14.

Jeder Schulverband mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen ist verpflichtet, jährlich 60 Mark für die einzige oder erste, 50 Mark für die zweite, 40 Mark für die dritte und je 30 Mark für jede weitere Stelle des Schulverbandes zur Bestreitung der Kosten von Volksschulbauten, welche nicht zu den laufenden kleineren Reparaturen gehören, anzufammeln und verzinslich zu belegen.\*)

Sind die im Abs. 1 gedachten Baukosten ganz oder teilweise von Dritten zu decken, so sind die Schulverbände zu der Ansammlung überhaupt nicht oder in entsprechend geringerer Höhe anzuhalten. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet endgültig darüber, ob und inwieweit hiernach von der Anforderung der Ansammlung Abstand zu nehmen ist.

Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, auf Antrag eines Schulverbandes eine Aussetzung oder Minderung der Ansammlung zuzulassen.

\*) Diese Bestimmungen sind widerruflich außer Kraft gesetzt.

Ist anzunehmen, daß der von einem Schulverband angesammelte Fonds unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen, des staatlichen Baubeitrages (§ 17) und der etwaigen Leistungen Dritter zur Deckung des für die nächsten 50 Jahre voraussehbaren Baubedürfnisses ausreichen werde, so hat auf Antrag des Schulverbandes die Schulaufsichtsbehörde die Einstellung dieser Zahlungen anzuordnen. Die Fortsetzung der Zahlungen ist anzuordnen, sobald die vorbezeichnete Voraussetzung wegfällt. Gibt die Schulaufsichtsbehörde einem Antrag auf Anordnung der Einstellung dieser Zahlungen nicht statt, oder ist der Schulverband mit der Anordnung der Fortsetzung der eingestelltem Zahlungen nicht einverstanden, so finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1887, betreffend die Anforderungen für die Volksschulen, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Leistungsfähigkeit des Schulverbandes außer Betracht bleibt.

## § 15.

Die Belegung der angesammelten Mittel hat bei der Kasse einer Gemeinde, eines weiteren Kommunalverbandes oder einer öffentlichen Kreditanstalt zu erfolgen. Mit dieser Maßgabe bestimmt die Schulaufsichtsbehörde, bei welcher Kasse und unter welchen Bedingungen die Belegung erfolgen soll. Sie vereinbart für die Schulverbände diese Bedingungen mit der Kasse, welche als Ansamlungsstelle bestimmt ist, zahlt die anzusammelnden Beträge an die Ansamlungsstelle ein und bringt die eingezahlten Beträge bei Entrichtung der nach dem Gesetze, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, an die Schulverbände zu leistenden Staatsbeiträge diesen Verbänden in Anrechnung.

## § 16.

Den Schulverbänden ist die Erhebung der für sie gemäß § 14 angesammelten Beträge nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde gestattet.

Diese Genehmigung muß erteilt werden, wenn die beabsichtigte Verwendung des Guthabens einem erheblichen Baubedürfnisse des Schulverbandes entspricht und entweder die Befriedigung dieses Bedürfnisses nur mit Hilfe der angesammelten Mittel ohne besonderen Druck für den Schulverband erfolgen kann oder anzunehmen ist, daß binnen längerer Frist anderweitige außerordentliche bauliche Bedürfnisse des Schulverbandes, zu deren Erfüllung die Verwendung der angesammelten Mittel erforderlich ist, nicht eintreten werden.

Gegen die Versagung der Genehmigung steht den Schulverbänden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

## § 17.

Der Staat erstattet den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen ein Drittel desjenigen Teilbetrags der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich des Grunderwerbs

entstandenen Kosten, welcher im Etatsjahre 500 Mark für die Stelle überstiegen hat und weder Dritten zur Last fällt, noch auch durch Brandschadensversicherung gedeckt wird. Bei Berechnung des staatlichen Baubeitrags dürfen etwaige Naturaldienste nur bis zum Höchstwerte von fünfzehn vom Hundert der Gesamtbausumme in Ansatz gebracht werden. Der staatliche Baubeitrag wird nicht gezahlt, soweit der Aufwand für Bauten dadurch entstanden ist, daß der Schulverband seine Gebäude seit Inkrafttreten des Gesetzes nicht mit der gebotenen Sorgfalt unterhalten hat.\*)

Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung des staatlichen Baubeitrags oder über seine Bemessung beschließt auf Anrufen der Beteiligten, zu denen in Gesamtschulverbänden auch die einzelnen Gemeinden (Gutsbezirke) gehören, der Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

\* Im allgemeinen kann bei Schulverbänden mit weniger als acht Schulstellen, die für in Aussicht genommene Schulbauten auf Grund des § 17 BUG. Anspruch auf die fiskalische Beitragsleistung erheben, ein Bedürfnis zur Errichtung von Turnhallen wegen der nur geringen Schülerzahl nicht ohne weiteres anerkannt werden. Vielmehr ist für den Einzelfall stets eine eingehende Prüfung über die Notwendigkeit eines solchen Baues gemäß Absatz 3 des Runderlasses vom 28. April 1909 — U III E 5032 U III D — erforderlich.

Bei dem von der Stadt S. in Aussicht genommenen Turnhallenbau läßt sich eine Notwendigkeit zur Errichtung einer Turnhalle um so weniger feststellen, als die Schülerzahl derart im Abnehmen begriffen ist, daß schon bisher zwei Schulstellen unbefetzt bleiben mußten. Auch in Zukunft dürfte wohl mit einem Steigen der Kinderzahl kaum gerechnet werden.

Die Regierung ersuche ich daher, die Notwendigkeit des beabsichtigten Turnhallenbaues in S. zunächst nochmals eingehend zu prüfen und darüber zu berichten.

Was die Frage anbelangt, ob der Stadt S., die infolge des Herabsinkens der Schülerzahl zurzeit nur sieben besetzte Schulstellen zählt, tatsächlich aber noch neun Schulstellen besitzt, überhaupt ein Anspruch auf das staatliche Baudrittel auf Grund des § 17 a. a. O. zusteht, so wäre sie zu verneinen, falls sich herausstellen sollte, daß schon in nächster Zeit — etwa im Laufe des Schuljahres 1925/26 — eine Wiederbesetzung der nur vorübergehend unbefetzten Stellen notwendig werden würde. Handelt es sich aber darum, daß eine förmliche Aufhebung der beiden zurzeit unbefetzten Stellen nur deshalb nicht erfolgt ist, um eine etwa später notwendig werdende Wiedereinrichtung derselben zu erleichtern, so trage ich keine Bedenken, dieses zeitweise Ruhelassen der Stellen als eine andere Art der Aufhebung anzusehen. Durch das Ruhelassen der Stellen kommen die dafür etatsmäßig eingestellten Ausgaben in Fortfall. Die Stellen haben somit aufgehört, planmäßig zu sein. In diesem Falle wäre der von der Stadt S. erhobene Anspruch auf Zahlung des staatlichen Baudrittels gemäß § 17 a. a. O. grundsätzlich anzuerkennen. Min.-E. v. 23. März 1925, U III E 7159.

Mit Bezug auf den Minist.-Erl. vom 24. Juli 1923 — M. f. B. U III E 5113/22, — weisen wir zur Verminderung des Schreibwerks nochmals darauf hin, daß die Anträge der Schulverbände auf Zahlung der staatlichen Baubeträge für Volksschulzwecke gemäß § 17 BUG. nach dem an obiger Stelle abgedruckten Muster A zu erfolgen haben. Die Vordrucke sind von der Trowitzsch'schen Verlagsbuchhandlung hiersebst käuflich zu beziehen. Rv. v. 30. Mai 1925, II A 1749.

Die Schulverbände haben, sofern die Kosten der baulichen Herstellungen im Einzelfalle 2000 Mark übersteigen, vor Beginn des Baues einen Bauplan mit Kostenanschlag der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Diese ist befugt, einen staatlichen Baubeamten mit der Beaufichtigung des Baues zu betrauen.

#### § 18.

Im Falle des nachgewiesenen Uvermögens der Schulverbände zur Aufbringung der Volksschullasten werden ihnen in den Grenzen der durch den Staatshaushaltsetat bereitgestellten Mittel Ergänzungszuschüsse gewährt. Bei der Bewilligung kann angeordnet werden, daß die Zuschüsse zur besonderen Erleichterung bestimmter Kreise von Abgabepflichtigen zu verwenden sind.

Ein Anspruch gegen den Staat kann weder im Rechtswege noch im Verwaltungstreitverfahren geltend gemacht werden. \*)

#### §§ 19—21. . . .

#### § 22.

Behufs Gewährung widerruflicher Ergänzungszuschüsse an unermögende Schulverbände mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen wird für jeden Kreis eine Summe in Höhe der Hälfte der von seinen Schulverbänden gemäß § 14 anzufammelnden Beträge aus Staatsmitteln bereitgestellt. \*\*)

### Dritter Abschnitt.

#### Schulvermögen. Leistungen Dritter.

#### § 24.

Die besonderen Schulgemeinden (Sozietäten) sowie diejenigen Schulen, welche bisher als selbständige Rechtssubjekte Träger der Volksschullasten waren, werden, unbeschadet des Fortbestehens dieser Schulen als Lehranstalten, aufgehoben.

Das Vermögen einer aufgehobenen Schulgemeinde (Schule) geht als Ganzes auf den Schulverband (§ 1 Abs. 2) über.

Hat der Bezirk der aufgehobenen Schulgemeinde (Schule) sich über den Bereich mehrerer Schulverbände erstreckt, so treten die mehreren Verbände als Rechtsnachfolger ein. Ueber die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Schulverbänden beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Die Vorschriften des § 4 finden Anwendung.

\*) Aus besonderem Anlaß weisen wir darauf hin, daß die den Schulverbänden gewährten Ergänzungszuschüsse ausschließlich für den von uns bestimmten Zweck zu verwenden sind. Im Einzelfall ist uns fristgemäß zu berichten, daß dies tatsächlich geschehen ist. Die zweckentsprechende Verwendung wird durch unsere Schulkomitees gelegentlich der Schulbesichtigungen überwacht werden. Wir machen es ihnen zur Pflicht, den Besichtigungsberichten einen Vermerk über ihre Feststellungen anzufügen. K. v. 15. 4. 25, II A.

\*\*) wie § 14, Abs. 1.

## § 25.

Ueber das auf den Schulverband übergegangene Vermögen ist ein genaues Verzeichnis (Matrikel) aufzustellen. Das Vermögen bleibt den allgemein oder stiftungsmäßig besonderen Zwecken derjenigen öffentlichen Volksschule erhalten, für welche es bestimmt war. Auf Verfügungen über dieses Vermögen finden diejenigen Vorschriften, welche für das Schulvermögen überhaupt gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß vor der Erteilung der Genehmigung zu einer Veräußerung oder Verwendung für andere Zwecke die Schuldeputationen (§§ 43, 47 Abs. 10, 57), die Schulkommission (§§ 45, 48, 55) oder der Schulvorstand (§ 47) anzuhören sind.

## § 26.

Zum Nachweise der Rechtsnachfolge (§ 24) genügt Dritten gegenüber eine Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde; auf Antrag ist jedem, der ein rechtliches Interesse nachweist, eine solche Bescheinigung zu erteilen.

Ist für die aufgehobene Schulgemeinde (Schule) das Eigentum oder ein anderes Recht an einem Grundstück im Grundbuch eingetragen, so kann die Schulaufsichtsbehörde das Grundbuchamt ersuchen, den Schulverband als Eigentümer oder Berechtigten einzutragen.

## § 27.

Insoweit bisher eine Kirchengemeinde Trägerin der Volksschulast war, ist — vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 28 und 30 — das den Schulzwecken gewidmete Vermögen einschließlich der zur Dotation der Schulstelle bestimmten Grundstücke, Gebäude, Kapitalien, Gerechtigkeiten, Nutzungsrechte und Forderungen unter Berücksichtigung der darauf haftenden Verbindlichkeiten durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde dem Schulverbande zur Verwendung für gleichartige Zwecke nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überweisen. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so beschließt der Oberpräsident. Vor der Beschlußfassung der Schulaufsichtsbehörde oder des Oberpräsidenten sind die Kirchengemeinde und der Schulverband zu hören.

Gegen den Beschluß steht sowohl der Kirchengemeinde als dem Schulverbande binnen sechs Monaten die Klage im ordentlichen Rechtswege zu.

Die Vorschriften der §§ 25 und 26 finden sinngemäß Anwendung.

## § 28.

Die selbständigen Schulstiftungen mit Einschluß der unter die Verwaltung Dritter, insbesondere kirchlicher Organe, gestellten Stiftungen bleiben als solche bestehen; ihr Vermögen und die sonstigen zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke, welche im Eigentume

von Dritten, insbesondere kirchlichen Beteiligten stehen, bleiben ihren Zwecken erhalten.

### § 29.

Unberührt bleiben die Rechte Dritter, insbesondere der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Beteiligten an den den Schulzwecken gewidmeten oder gleichzeitig Schul- und kirchlichen Zwecken dienenden Vermögensstücken.

Das gemeinschaftlich zu Schul- und anderen Zwecken dauernd gewidmete, den bisher Unterhaltungspflichtigen oder der Schule selbst mitgehörige Vermögen bleibt nach Maßgabe des bisherigen Verhältnisses ein gemeinschaftliches Vermögen. Als Teilnehmer daran treten an Stelle der bisher Unterhaltungspflichtigen oder der Schule selbst die Schulverbände.

Insoweit für das gemeinschaftliche Vermögen eine Eintragung im Grundbuche besteht, findet der § 26 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Ersuchen der Schulaufsichtsbehörde auf Eintragung für beide Berechtigte zu richten ist.

### § 30.

Wo mit dem Volksschulamt ein kirchliches Amt dauernd vereinigt ist, tritt der Schulverband kraft des Gesetzes an die Stelle des bisherigen Trägers der Schullast, die Vorschriften des § 26 finden sinngemäß Anwendung.

Die Vermögensstücke, welche schon seither zugleich für Schul- und für kirchliche Zwecke bestimmt gewesen sind, bleiben diesen Zwecken erhalten.

Hinsichtlich der Leistungen der kirchlichen Beteiligten behält es bei den bestehenden Vorschriften über den Bau und die Unterhaltung der Gebäude und Nebenanlagen sein Bewenden.\*)

Die von den Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Beteiligten für das vereinigte Amt nach Gesetz, Provinzial-, Bezirksrecht, Herkommen oder Ortsverfassung zu erfüllenden Verpflichtungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

\*) Oberverwaltungsgericht, VIII Sen. Entscheidung vom 20. März 1917, betr. Kirchliche Baupflicht. Wo bei Küsterschulen lediglich in Frage kommt, das Schulamtwesen in seinen baulichen Abmessungen oder Einrichtungen den jeweiligen, in gesundheitlichem oder unterrichtlichem Interesse von der Schulaufsichtsbehörde gestellten Anforderungen anzupassen, ohne daß diese Maßnahmen durch eine Erhöhung der Kinderzahl ursächlich bedingt werden, handelt es sich um keine durch die Entwicklung des Schulwesens notwendig gewordene Erweiterung im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Küster- und Schulhäuser, vom 21. Juli 1846, sondern um eine Vervollständigung der Schulanstalt, welche nach dem Gesetze den Kirchenbaupflichtigen zur Last bleibt. — Dies gilt namentlich vom Brunnen. — Auch ein im Schulinteresse erwachsenes bauliches Bedürfnis ist ein Bedürfnis der Küsterei, soweit es nicht in den Rahmen des Gesetzes vom 21. Juli 1846 fällt, d. h. soweit es nicht durch eine Zunahme der Schülerzahl verursacht worden ist.

Während der Dauer der Verbindung kann von den Beteiligten vereinbart werden, daß die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der gemeinsamen Gebäude und Nebenanlagen dem Schulverband obliegen soll gegen eine von den kirchlichen Beteiligten ihm zu zahlende feste Rente. Durch diese Vereinbarung werden die kirchlichen Rechte hinsichtlich der Benutzung der Gebäude und der Auseinandersetzung für den Fall einer Trennung nicht berührt. Sie bedarf der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde und durch die kirchliche Oberbehörde. Wo hiernach der Schulverband die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Gebäude übernommen hat, werden ihm die staatlichen Baubeiträge (§ 17) nach dem vollen Betrage dieser Kosten gewährt, soweit die ihm erwachsenden Mehrkosten nicht durch die kirchliche Rente gedeckt werden.

Bei der Trennung eines dauernd vereinigten Kirchen- und Schulamts beschließt über die Auseinandersetzung in Ansehung des Vermögens der Oberpräsident, sofern nicht zwischen dem Schulverband und der Kirchengemeinde unter Genehmigung der beiden Aufsichtsbehörden eine Vereinbarung zustande kommt. Gegen den Beschluß des Oberpräsidenten steht sowohl dem Schulverband als auch der Kirchengemeinde binnen sechs Monaten die Klage im ordentlichen Rechtswege zu.

Auch unter Beibehaltung der dauernden Vereinigung eines Kirchen- und Schulamts kann auf Antrag eines Beteiligten oder einer der Aufsichtsbehörden eine Auseinandersetzung über das Vermögen oder einzelne Vermögensstücke stattfinden. Diese Auseinandersetzung erfolgt nach den Bestimmungen des sechsten Absatzes.

#### § 31.

Soweit eine anderweite Ordnung der Verhältnisse der ganz oder teilweise Schulunterhaltungszwecken gewidmeten nichtstaatlichen Fonds, welche nicht unter § 28 fallen und nicht für eine besondere Schule bestimmt sind, durch dieses Gesetz erforderlich wird, erfolgt sie mit Rücksicht auf die bisherige Zweckbestimmung durch den Unterrichtsminister und den Finanzminister. Soweit an diesen Fonds kirchliche Rechte bestehen, ist vor Erwirkung der Genehmigung die kirchliche Oberbehörde zu hören.

Die dem schlesischen Freikugelderfonds zustehenden Berechtigungen und die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit indes eine Aenderung der Verwaltungsvorschriften infolge dieses Gesetzes erforderlich wird, erfolgt sie durch den Unterrichtsminister und den Handelsminister.

#### § 32.

Die bisher auf allgemeiner Rechtsnorm (Gesetz, Provinzialrecht, Orts- oder Schulverfassung, Gewohnheitsrecht oder Herkommen) beruhenden Verpflichtungen für die Zwecke der Volksschule kommen,

soweit sie nicht durch dieses Gesetz aufrecht erhalten werden, in Fortfall. Dies gilt auch von den laufenden Verpflichtungen, welche die nach allgemeiner Rechtsnorm für Schulzwecke Verpflichteten mit Rücksicht auf diese Verpflichtung über das durch die Norm gegebene Maß hinaus freiwillig übernommen haben.

Dagegen bleiben die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter für die Zwecke der Volksschule bestehen.

Soweit die Verpflichtungen des Fiskus nicht auf einem gutherrlichen oder grundherrlichen oder Dominialverhältnisse beruhen, gilt die Vermutung, daß sie auf besonderen Titeln (Abs. 2) beruhen.

Die bisherigen Leistungen des Fiskus aus § 45 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 werden fortgewährt. An Stelle der Lieferung des Brennbedarfs in Holz oder Torf tritt eine Geldrente, welche auf fünf Mark für den Raummeter weiches Klobenholz zu bemessen ist. Diese Geldrente ist sowohl auf Antrag des Verpflichteten als des Berechtigten mit sechsmonatiger Kündigung zum fünfundschwanzigfachen Betrag ablösbar.

Nach Verlauf von je zehn Jahren hat der Provinzialrat der Provinz Ostpreußen die Geldrente erneut, aber mindestens auf fünf Mark für den Raummeter weiches Klobenholz festzusetzen.

#### Vierter Abschnitt.

#### Konfessionelle Verhältnisse.

##### § 33.

Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird.

Wo in einem Schulverbande neben drei- oder mehrklassigen Schulen einklassige Schulen, oder neben Schulen der im § 36 bezeichneten Art solche der in den §§ 35, 38 und 40 Abs. 1 bezeichneten Art bestehen, sollen Kinder, soweit es mit der Rücksicht auf die örtlichen Schulverhältnisse vereinbar ist, insbesondere soweit dadurch nicht der Bestand einer bereits vorhandenen Schule gefährdet oder die Errichtung einer neuen Schule erforderlich wird, nicht gegen den Willen der Eltern oder deren Stellvertreter der einen oder anderen Schulart zugewiesen werden.

##### § 34.

Nur wegen des Religionsbekenntnisses darf keinem Kinde die Aufnahme in die öffentliche Volksschule seines Wohnortes versagt werden.

##### § 35.

An Volksschulen, die mit einer Lehrkraft besetzt sind, ist stets eine evangelische oder eine katholische Lehrkraft anzustellen, je nachdem die angestellte Lehrkraft oder die zuletzt angestellt gewesene Lehrkraft evangelisch oder katholisch war.

Statt der evangelischen Lehrkraft soll bei Erledigung der Stelle in der Regel eine katholische angestellt werden, wenn fünf Jahre nacheinander mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden einheimischen Kinder, ausschließlich der Gasttschulkinder, katholisch gewesen sind, und während dieser Zeit die Zahl der evangelischen Kinder weniger als zwanzig betragen hat. Unter den entsprechenden Voraussetzungen soll in der Regel statt einer katholischen Lehrkraft eine evangelische angestellt werden. Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Unterrichtsministers.

## § 36.

An einer Volksschule, an der nach ihrer besonderen Verfassung bisher gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren, behält es dabei auch in Zukunft sein Bewenden; in einem Schulverband, in dem lediglich Volksschulen der vorbezeichneten Art bestehen, können neue Volksschulen nur auf derselben Grundlage errichtet werden. Eine Aenderung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Schulverbandes mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde herbeigeführt werden.

Bestehen in einem Schulverbände neben Schulen der im Abs. 1 bezeichneten Art solche, an denen nur evangelische oder nur katholische Lehrkräfte anzustellen sind, so soll bei Errichtung neuer Schulen darauf geachtet werden, daß das bisherige Verhältnis der Beschulung der Kinder in Schulen der einen oder anderen Art möglichst beibehalten wird.

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf die Schulen, bei welchen die Verschiedenheit in dem Bekenntnisse der Lehrkräfte lediglich dadurch herbeigeführt ist, daß für die Schulkinder des einen Bekenntnisses die Erteilung des Religionsunterrichts ermöglicht werden sollte (§ 37 Abs. 3).

Schulen der im Abs. 1 bezeichneten Art können aus besonderen Gründen auch von anderen Schulverbänden mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet werden. Der Beschluß des Schulverbandes ist nebst der Genehmigungserklärung der Schulaufsichtsbehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Binnen vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab kann von Beteiligten das Vorhandensein besonderer Gründe durch Einspruch beim Kreisausschusse, sofern eine Stadt beteiligt ist, beim Bezirksausschusse bestritten werden. Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses ist die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

Verzagt die Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung, weil sie besondere Gründe nicht als vorliegend erachtet, so steht den Schulverbänden die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Gegen den Beschluß des Provinzialrats findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht innerhalb vier Wochen statt.

Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses (Abs. 4) die Schulaufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde findet in den Fällen der Abs. 4 und 5 innerhalb vier Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgerichte statt.

In den Hohenzollernschen Landen entscheidet der Unterrichtsminister endgültig.

Beträgt in einer gemäß Abs. 4 errichteten Schule die Zahl der die Schule besuchenden einheimischen evangelischen oder katholischen Kinder mit Ausschluß der Gastkinder während fünf aufeinanderfolgender Jahre über 60, in den Städten sowie in Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern über 120, so ist, sofern die gesetzlichen Vertreter von mehr als 60 bzw. 120 dieser Kinder den Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde stellen, für diese eine Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen oder lediglich katholischen Lehrkräften einzurichten, falls im Schulverbände eine Schule der letzteren Art nicht bereits besteht, in welche die Kinder eingeschult werden können.

Bei den nach Abs. 9 gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen oder lediglich katholischen Lehrkräften nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden.

An einer Schule der im Abs. 1 und Abs. 4 bezeichneten Art soll die Zusammensetzung des Lehrkörpers sich tunlichst dem Verhältnisse der die Schule besuchenden Kinder anschließen.

### § 37.

Beträgt in einer öffentlichen Volksschule, die nur mit katholischen oder nur mit evangelischen Lehrkräften besetzt ist, die Zahl der einheimischen evangelischen oder katholischen Schulkinder dauernd mindestens zwölf, so ist tunlichst für diese ein besonderer Religionsunterricht einzurichten.

Bei den nach Abs. 1 gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit des besonderen Religionsunterrichts nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden.

Wo eine anderweite Beschaffung dieses Unterrichts mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, darf zum Zwecke seiner Erteilung eine evangelische oder katholische Lehrkraft angestellt werden, welche auch mit der Erteilung anderweiten Unterrichts zu betrauen ist.

### § 38.

Im übrigen sind an öffentlichen Volksschulen, welche mit mehreren Lehrkräften besetzt sind, nur evangelische oder nur katholische Lehr-

kräfte anzustellen. Bei der Anstellung weiterer Lehrkräfte an den bisher nur mit einer Lehrkraft besetzten Schulen (§ 35) sind evangelische oder katholische Lehrkräfte anzustellen, je nachdem die bisherige einzige Lehrkraft evangelisch oder katholisch war.

Statt der Besetzung der Schulstellen mit evangelischen Lehrkräften soll bei mehrklassigen Volksschulen in der Regel eine Besetzung mit katholischen Lehrkräften herbeigeführt werden, wenn fünf Jahre nacheinander mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden einheimischen Schulkinder, ausschließlich der Gasttschulkinder, katholisch gewesen sind, und während dieser Zeit die Zahl der evangelischen Kinder weniger als vierzig betragen hat. Unter den entsprechenden Voraussetzungen sollen in der Regel statt katholischer Lehrkräfte evangelische angestellt werden. Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Unterrichtsministers.

### § 39.

Beträgt in einem Schulverbande, welcher lediglich mit katholischen Lehrkräften besetzte öffentliche Volksschulen enthält, die Zahl der einheimischen schulpflichtigen evangelischen Kinder, mit Ausschluß der Gasttschulkinder, während fünf aufeinanderfolgender Jahre über 60, in den Städten, sowie in Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern über 120, so ist, sofern seitens der gesetzlichen Vertreter von mehr als 60 bzw. 120 schulpflichtigen Kindern der genannten Art der Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde gestellt wird, für diese eine Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen Lehrkräften einzurichten.

Bei den nach Maßgabe des Abs. 1 auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen Lehrkräften mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten nicht verneint werden.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden bezüglich der Beschulung der katholischen Kinder sinngemäß Anwendung, wenn in einem Schulverbande lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzte öffentliche Volksschulen vorhanden sind.

Eine nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 eingerichtete Volksschule ist im Sinne der vorstehenden Vorschriften den lediglich mit katholischen oder lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzten Volksschulen gleichzustellen.

Bleibt die Zahl der Kinder einer Konfessionellen Minderheit unter der im Abs. 1 festgesetzten Mindestzahl, so darf für diese eine Beschulung in Schulen mit Lehrkräften ihrer Konfession von der Schulaufsichtsbehörde nur aus besonderen Gründen angeordnet werden.

## § 40.

Für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für jüdische Kinder bestimmten und mit jüdischen Lehrkräften zu besetzenden öffentlichen Volksschulen gelten bis auf weiteres die jetzt bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der § 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung gelangt. Die zur Unterhaltung solcher Schulen Verpflichteten gelten als Schulverbände im Sinne dieses Gesetzes.

Werden die in den §§ 35 bis 39 erwähnten öffentlichen Volksschulen von jüdischen Kindern besucht, so finden bei Aufbringung der Kosten für die Erteilung von jüdischem Religionsunterricht und hinsichtlich der Anstellung von jüdischen Lehrkräften an diesen Schulen zum Zwecke der Erteilung von jüdischem Religionsunterricht sowie hinsichtlich der anderweiten Beschäftigung der hierfür angestellten jüdischen Lehrkräfte an diesen Schulen bis auf weiteres die jetzt bestehenden Bestimmungen Anwendung. Beträgt in einer öffentlichen Volksschule, die nur mit evangelischen oder nur mit katholischen oder nur mit evangelischen und katholischen Lehrkräften besetzt ist, die Zahl der einheimischen jüdischen Schulkinder dauernd mindestens zwölf, und wird in einem solchen Falle der Religionsunterricht für diese durch von der Synagogengemeinde bestellte Lehrkräfte erteilt, so findet § 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 sinngemäß Anwendung.

Für die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Volksschulen, an welchen nach ihrer besonderen Verfassung, abgesehen von dem Falle des Abs. 2, christliche und jüdische Lehrer zugleich anzustellen sind, bewendet es bei dem bestehenden Rechte.

Für die Provinz Hannover bewendet es bei dem Gesetze vom 7. März 1868 § 1 Nr. 3, betreffend die Unterstützung des jüdischen Schulwesens der Provinz durch den Provinzialverband.

Fünfter und sechster Abschnitt f. XVIII 1 ff. S. 973.

**2. Min.-Erl. vom 1. September 1924, U III D 10658/23, 1, betr. die Verteilung der Schullasten in Gesamtschulverbänden und ihre Unterverteilung in Gutsbezirken.**

Die Rechtslage für die Oberverteilung der Schullasten in Gesamtschulverbänden gemäß § 9 BÜG. und die Unterverteilung der Schullasten in Gutsbezirken gemäß § 8 Abs. 2 BÜG. war durch die Einführung der Reichseinkommensteuer und den Fortfall des kommunalen Einkommensteuerzuschlagsrechts unsicher und zweifelhaft geworden. Das Preussische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. Oktober 1923 hat die Rechtslage nunmehr geklärt.

I. § 29 dieses Gesetzes ergänzt die Bestimmungen über die Oberverteilung der Schullasten in Gesamtschulverbänden. An Stelle des

in § 9 Abs. 1 genannten Steuermaßstabes sind nunmehr das Jahresoll der Ueberweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer an die zum Gesamtschulverbände gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke und das in diesen vom Staate veranlagte Realsteuersoll getreten.

II. Für die Unterverteilung der Schullasten in den Gutsbezirken ist die Rechtslage nunmehr folgende:

- a) Eine Unterverteilung der Schullasten kommt dann nicht mehr in Betracht, wenn außer dem Gutsbesitzer niemand im Gutsbezirk realsteuerpflichtig ist, da ein Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer nicht mehr besteht.
- b) In den Gutsbezirken, in denen außer dem Gutsbesitzer noch andere Personen vorhanden sind, die realsteuerpflichtig sind, hat auch fernerhin eine Unterverteilung der Schullasten durch Statut einen finanziellen Zweck. Dabei ist der Fortfall des Zuschlagsrechts zur Einkommensteuer und die Tatsache zu berücksichtigen, daß gemäß § 11 des Preussischen Gesetzes vom 30. Oktober 1923 die Gutsbezirke Zuweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer in halber Höhe wie die Gemeinden erhalten, die auch zur Deckung der Schullasten mitbestimmt sind und die, wenn sie zur Deckung der öffentlichen Lasten nicht ausreichen sollten, auf Antrag über den gesetzlichen Betrag des § 11 des Gesetzes vom 30. Oktober 1923 hinaus aus dem dem übergeordneten Landkreise zufallenden Beträge erhöht werden können. Die Entscheidung darüber hat im Streitfalle der Regierungspräsident. Es wird daher nur ein im Statute über die Schullastenunterverteilung zu bestimmender angemessener Teil der Schullasten auf die Realsteuerpflichtigen unterverteilt werden dürfen.
- c) In fiskalischen Gutsbezirken ist noch zu berücksichtigen, daß die Veranlagung des Fiskus zur Einkommensteuer zur Ermöglichung der Erhebung kommunaler Zuschläge zur Einkommensteuer fortgefallen ist, der Fiskus auch nicht Körperschaftsteuerpflichtig ist, und daher dem Fiskus als Gutsbesitzer nur Beträge an Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer überwiesen werden können, die den von reichseinkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen natürlichen und juristischen im Gutsbezirke zuständigen Personen gezahlten Reichssteuern entsprechen. Auf den Fiskus wird daher durch das Statut ein seinen Einnahmen im Gutsbezirk entsprechender Teil der Schullasten über die Reichsteuerzuweisungen hinaus vorweg aufzuerlegen sein und auf die Realsteuerpflichtigen im Gutsbezirk wird nur der nicht durch die Präzipualleistung des Fiskus und den Anteil von den Reichsteuerüberweisungen gedeckte Teil unterverteilt werden können. Die Regelung im

einzelnen muß durch das Statut nach Lage der örtlichen Verhältnisse erfolgen.

II A 2940.

Nb. v. 11. September 1924.

Die Herren Landräte wollen das Erforderliche wegen der Ueberverteilung der Schullasten in Gesamtschulverbänden veranlassen und wegen der Abänderung bzw. Aufhebung der Statuten über Ueberverteilung der Schullasten in Gutsbezirken die Beteiligten auf die veränderte Rechtslage hinweisen.

3. Min.-Erl. vom 3. Oktober 1924, U III E 1755, betr. Feststellung der Zahl der nicht staatsbeitragsberechtigten Volksschulstellen und den Beitrag zur Landeschulkasse.

Es ist ein unbilliges Verlangen, wenn ein Schulverband beantragt, nicht die Zahl seiner Volksschulstellen nach dem Stichtage vom 1. Juni 1924, sondern die Zahl, die nach dem durchgeführten oder nahezu durchgeführten Stellenabbau verblieben ist, bei der Feststellung der sogenannten Mehrstellen zugrunde zu legen. Nach § 42 des B. D. G. (in der Fassung des Art. I § 9 der Verordnung vom 24. November 1923) bleibt die Zahl der nicht staatsbeitragsberechtigten Stellen (Mehrstellen) für das laufende Rechnungsjahr unverändert. Nach einem Stichtage, der hinter der Durchführung des Stellenabbaus (in der Richtung zur Gegenwart) liegt, wäre die Zahl der Mehrstellen gering. Diese geringe Zahl müßte dann für das ganze Rechnungsjahr, also für alle zwölf Monate, als Zahl der Mehrstellen maßgebend sein, obgleich der Schulverband für die ersten Monate des Rechnungsjahres eine höhere Zahl von Mehrstellen gehabt hat. Das wäre aber unbillig, weil der Schulverband weniger an Beitrag an die Landeschulkasse zu zahlen hätte, als nach dem tatsächlichen Stande seiner Schulstellen in den einzelnen Monaten zu berechnen wäre, wenn die Mehrstellen jeden Monat für sich festgestellt würden.

Der durch den Erlaß vom 9. Mai 1924, U III E 833, festgesetzte Stichtag am 1. Juni 1924 für die Ermittlung der Mehrstellen kann daher nicht verlegt werden. Bei seiner Wahl ist gerade davon ausgegangen, daß die Schulverbände an diesem Tage die Durchführung der Sparmaßnahmen (Stellenabbau) noch nicht beendet haben würden, so daß durch den Stichtag vom 1. Juni gerade ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Durchschnittsergebnis erzielt wird.

2. Bei der Berechnung der Beiträge zur Landeschulkasse für die Stelleneinheiten sind nach § 46 Nr. 5 des B. D. G. (neue Fassung) die Mehrstellen immer bei der Zahl der einfachen Stellen abzusetzen. Da die Zahl der Mehrstellen für das Rechnungsjahr unveränderlich ist, muß diese Absetzung bei den einfachen Lehrerstellen vorgenommen

werden, die das ganze Rechnungsjahr hindurch bestehen bleiben, also im Laufe des Rechnungsjahres nicht neu errichtet, nicht eingezogen sind, nicht ruhen. Die nach der Absetzung verbleibenden Schulstellen werden mit ihren Einheiten zu den Beiträgen an die Landeschkasse herangezogen, immer nur bis zu dem Tage, von dem ab sie eingezogen werden oder als dauernd unbesetzt ruhen und selbstverständlich Dienstbezüge nicht mehr gezahlt werden. Von diesem Tage an werden für sie Stellenbeiträge nicht mehr erhoben. . . .

Für im Laufe eines Rechnungsjahres neuerrichtete Schulstellen (die bis zum nächsten Rechnungsjahre niemals Mehrstellen sein können), ist der Beitrag nach ihren Stelleneinheiten von dem Tage an zu zahlen, an dem sie zum erstenmal durch eine besondere Lehrkraft versehen werden. . . .

**4. Min.-Erl. vom 17. Dezember 1924, U III E 2099, und vom 25. Juni 1925, U III C 1353, betr. Behandlung der nicht staatsbeitragsberechtigten Volksschulstellen für den Beitrag zur Landeschkasse bei Stelleneinziehungen im Laufe des Rechnungsjahres.**

Die Bestimmungen im § 42 Abs. 1 des B. D. G. (in der Fassung der Verordnung vom 24. November 1923): „Die Zahl der sich danach ergebenden, nicht staatsbeitragsberechtigten Stellen bleibt für das laufende Rechnungsjahr unverändert“ und im § 46 Nr. 5: „Schulstellen, für die ein Staatsbeitrag nicht gezahlt wird, sind für die Beitragserhebung immer bei der Zahl der einfachen Lehrerstellen (Nr. 4 zu c) abzusetzen“, können gegenwärtig, wie zugegeben werden muß, rechnungsmäßig zu Schwierigkeiten führen, wenn in einem Schulverbande unter der Wirkung der Preussischen Personalabbau-Verordnung in starkem Maße Schulstellen abgebaut werden. Diese Verordnung hat aber nur vorübergehende Geltung und ist erst nach der Verordnung vom 24. November 1920 erlassen, so daß ihr die Bestimmungen des B. D. G. nicht angepaßt sein können. Wenn also in einzelnen Fällen die beiden oben angegebenen Vorschriften tatsächlich nicht durchgeführt werden können, so ist wie folgt zu verfahren.

1. Ist in einem Schulverbande die Zahl der Lehrerinnenstellen im Verhältnis zu den Lehrerstellen sehr hoch und hat dieser Schulverband nach § 42 B. D. G. eine so hohe Zahl von nicht beitragsberechtigten Schulstellen (Mehrstellen), daß die Mehrstellen nicht alle durch einfache Lehrerstellen der Einheit 1,0 gedeckt werden, so sind bis zum Beginn des folgenden Rechnungsjahres bei der Berechnung des Beitrags zur Landeschkasse die nicht durch Lehrerstellen der Einheit 1,0 gedeckten Mehrstellen von den Lehrerinnenstellen der Einheit 0,9 abzusetzen. Einfache Lehrerstellen im Sinne des § 46 Nr. 5 sind übrigens alle Lehrerstellen mit 1,0 Einheit, also auch die Rektor-, Konrektor-, Hauptlehrer- und Hilfschullehrerstellen.

## Beispiel:

Ein Schulverband hat 8 Lehrer- und 6 Lehrerinnenstellen, zusammen 14 Schulstellen. Davon sind 7 Mehrstellen. Unter den 8 Lehrerstellen befinden sich 2 Stellen für Lehrer an gehobenen Klassen mit je 1,1 Einheit; es verbleiben also nur 6 Lehrerstellen der Einheit 1,0; da aber 7 Mehrstellen vorhanden sind, muß in diesem Falle eine Lehrerinstelle als Mehrstelle eintreten.

In der Einnahmeanweisung über den Beitrag zur Landesschulkasse Vordruck 2529 erscheinen danach 7 Mehrstellen, 2 Lehrerstellen an gehobenen Klassen und 5 Lehrerinnenstellen, zusammen 15,8 Einheiten.

Wenn nun im Laufe des Rechnungsjahres, etwa zum 1. Oktober 1924, 2 einfache Lehrerstellen (der Einheit 1,0) eingezogen werden, so ergibt die bisherige Einnahme-Anweisung, daß derartige Stellen überhaupt nicht geführt werden, weil sie alle unter den Mehrstellen enthalten sind. Da aber, abgesehen von Nr. 2 dieses Erlasses, Mehrstellen im Laufe des Rechnungsjahres nicht in Abgang gestellt werden sollen, so müssen die beiden einzuziehenden einfachen Lehrerstellen der Einheit 1,0 als solche zunächst wieder dargestellt, also aus den Mehrstellen entnommen werden und für sie zwei Lehrerinnenstellen als Mehrstellen eintreten. Darauf können die wiederhergestellten einfachen Lehrerstellen in Abgang kommen. Die Einnahme-Anweisung enthält dann 7 Mehrstellen, 2 Lehrerstellen an gehobenen Klassen und 3 Lehrerinnenstellen, zusammen 14,0 Einheiten.

2. Hat ein Schulverband im Verhältnis zur Gesamtzahl seiner Schulstellen (z. B. 8) sehr viele Mehrstellen (5) und werden im Laufe des Rechnungsjahres mehr Schulstellen eingezogen oder zum Ruhen gebracht (4) als staatsbeitragsberechtigten Schulstellen (3) vorhanden sind, so wird auch im Laufe des Rechnungsjahres die Zahl der Mehrstellen vermindert, sobald mehr Stellen eingezogen werden, als staatsbeitragsberechtigten (3) vorhanden sind.

3. Vom Beginn eines neuen Rechnungsjahres an wird die Zahl der Mehrstellen nach der dann vorhandenen Gesamtstellenzahl nach § 42 B. D. G. von neuem festgesetzt.

4. Sollte in dem Falle zu 2 ein Schulverband beteiligt sein, der leistungsschwach ist und ohnehin die Beiträge zur Landesschulkasse nur schwer aufzubringen vermag, so kann geprüft werden, ob ihm zu den Ausgaben, die dadurch entstehen, daß nach dem Abbau von Schulstellen bis zum Beginn des Rechnungsjahres 1925 nur noch sogenannte Mehrstellen vorhanden sind, also höhere Beträge für einfache Stellen bezahlt werden müssen, aus Billigkeitsgründen für das Rechnungsjahr 1924 ein einmaliger Ergänzungszuschuß zu bewilligen ist. Der Zuschuß wäre nach dem Unterschiedsbetrage zu berechnen, der sich ergibt, wenn gegenübergestellt werden die Stellenbeiträge zur Landes-

schulkasse, die sich im Falle zu 2 von einem Tage im Rechnungsjahre 1924 an nach dem Gesetz (vergl. oben Nr. 1 und 2) ergeben und die Beiträge, die zu zahlen wären, wenn die Zahl der sogenannten Mehrstellen von demselben Tage an von neuem nach § 42 B. D. G., also wie zu Beginn eines Rechnungsjahres, berechnet würde. Bei der Gewährung von Ergänzungszuschüssen kann es sich aber nur um Ausnahmefälle handeln. Es ist zu beachten, daß der Schulverband auch zu Beginn des Rechnungsjahres eine gleich hohe Zahl von Mehrstellen gehabt hat, eine wirkliche Mehrausgabe im Laufe des Rechnungsjahres also nicht entstanden ist.

**5. Reg.-Verf. vom 21. Februar 1925, I St. 95, betr. Einziehung rückständiger Landesschulkassenverbandsbeiträge.**

Die auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 11. November 1924 — 2005 U III D — von mir erlassene Rundverfügung vom 8. Dezember 1924 — I St. N. 405 — wird, wegen der bei den Kreisen entstandenen großen Berechnungsschwierigkeiten, die in der Hauptsache darauf zurückzuführen sind, daß die zur Ausschüttung kommenden Reichsteueranteile zur Deckung der rückständigen Schulkassenverbandsbeiträge im allgemeinen nicht ausreichen, hiermit aufgehoben.

In Zukunft ist wie folgt zu verfahren:

Die Kreisassen richten die angeordneten Anzeigen (Ziffer 4 des obigen Erlasses) hinsichtlich der Landgemeinden und Gutsbezirke (nicht Schulverbände) anstatt an mich, unmittelbar an die beteiligten Landräte, die die Verteilung der Reichsteueranteile für die Landgemeinden und Gutsbezirke vornehmen mit dem Antrage, den betreffenden Kommunen Reichsteueranteile in Höhe der zur Ausschüttung kommenden Summe einzubehalten.

Sofern die zur Ausschüttung kommenden Steueranteile zur Deckung der rückständigen Schulverbandsbeiträge nicht ausreichen, haben die Landräte die betreffenden Landgemeinden (Gutsbezirke) unter Sperrung weiterer Steueranteile und gegebenenfalls unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzufordern, die rückständigen Beiträge ungesäumt an die Kreisassen abzuliefern.

Bezüglich der Gesamtschulverbände haben die Kreisassen bei den zum Verband gehörigen Landgemeinden und Gutsbezirken anzufragen, ob sie den auf sie entfallenden Verbandsbeitragsanteil an die Schulkasse des Verbandes abgeführt haben.

Am 15. jeden Monats zeigen die Kreisassen den Landräten die in Rest stehenden Gesamtschulverbände mit Unterverbänden an. Die

Landräte fordern binnen einer bestimmten Frist die Gesamtschulverbände und Unterverbände unter Sperrung der Steueranteile und gegebenenfalls unter Androhung von Zwangsstrafen auf, sofort die Beiträge an die Kreiskassen abzuliefern.

Bei Nichtablieferung der Beiträge erfolgt von den Landräten, gegebenenfalls unter Festsetzung der angedrohten Zwangsstrafe, Sperrung der Steueranteile und Ueberweisung derselben an die Kreiskassen, wozu ich bemerke, daß die Kreise Forderungen der Landesschul-kasse in erster Linie zu berücksichtigen haben.

Kleinere rückständige Beiträge müssen bei der nächsten monatlichen Abrechnung von den Kreiskassen mit Verzugszuschlägen erneut eingesezt werden. Anzeigen über Rückstände von Städten sind mir vorzulegen.

Die Landräte haben Abschrift dieser Rundverfügung mit näherer Anweisung erhalten.

An die staatlichen Kreiskassen des Bezirks.

Abschrift zur gefl. Kenntniznahme und genauesten Beachtung.

Um unnötige Weiterungen für alle Beteiligten zu vermeiden, dürfte die Festsetzung von möglichst hohen Strafen geboten sein. Falls bedürftige Landgemeinden und Gutsbezirke in Frage kommen, bei denen erhebliche rückständige Schulverbandsbeiträge einzubehalten sind, ersuche ich einen begründeten Antrag auf Gewährung eines Ergänzungszuschusses bei der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu stellen.

An die Herren Landräte des Bezirks.

#### 6. Reg.-Verf. vom 24. April 1925, II A 1517, betr. Verteilung der Schullasten in Gesamtschulverbänden.

Unsere Bekanntmachung vom 15. März 1925 (Amtl. Schulbl. S. 31) wird wie folgt geändert:

Die Verteilung der Schullasten in Gesamtschulverbänden hat nach dem Verhältnis des Jahresfolls der Ueberweisungen aus der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer an die Gemeinden und Gutsbezirke und des in diesen vom Staate veranlagten Realsteuerfolls zu erfolgen (Amtl. Schulbl. 1923 S. 86).

Wir weisen die Schulverbandsvorsteher darauf hin, daß die Realsteuer (Grundvermögenssteuer), wie im § 9 Volksschulunterh.-Ges. vom 28. 7. 06 vorgeschrieben, nur mit dem halben Jahresfoll einzutragen ist.

## 7. Min.-Erl. betr. das Beschulungsgeld.

a) vom 8. Juli 1924, U III E 1246.

Wenn eine neue Volksschulstelle errichtet wird, gilt sie als voll eingerichtet von dem Tage ab, an dem sie zum erstenmal durch eine besondere Lehrkraft verwaltet wird. Ist also eine altemäßig zum 1. Februar 1924 neuerrichtete Stelle erst vom 1. April 1924 ab zum erstenmal durch eine besondere Lehrkraft versehen worden, so wird sie für das Beschulungsgeld, den Staatsbeitrag zur Landesschulkasse und den Schulverbandsbeitrag für die Zeit vor dem 1. April nicht mitgerechnet. Daraus ergibt sich, daß in dem von der Regierung angeführten Beispiel das Beschulungsgeld für das ganze Rechnungsjahr 1924 nur für 60 Kinder gezahlt werden kann, obgleich sonst bei zwei Stellen und 70 Kindern nach dem Stichtag am 1. Februar das Beschulungsgeld für 120 Kinder gezahlt würde. Darin liegt allerdings für ein Rechnungsjahr eine Härte für den Schulverband.

Vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 24. November 1923 zur Aenderung des B. D. G. wäre es allerdings nach Nr. 37 der zweiten Ausführungsanweisung vom 3. Juni 1921 zum B. D. G. möglich gewesen, auch im Laufe des Rechnungsjahres in dem gedachten Beispiel das Beschulungsgeld für 70 (nicht 120) Kinder zahlen zu lassen. Dieses Verfahren hat aber besonders den größeren Regierungen soviel Schwierigkeiten und Arbeit verursacht, daß in dem Runderlaß vom 1. Dezember 1923, U III E 1922, zur Ausführung der Verordnung vom 24. November 1923 unter Nr. 9 Abs. 8 eine Bestimmung hat getroffen werden müssen, wonach Veränderungen in der Schulkinderzahl und der Schulstellenzahl im Laufe des Rechnungsjahres — nach dem Stichtage — ohne Wirkung auf die Zahlung des Beschulungsgeldes bleiben sollen.

Die Bestimmung hat aber auch die für die Schulverbände vorteilhafte Wirkung, daß das Beschulungsgeld in unveränderter Höhe für das eine Rechnungsjahr noch fortgezahlt wird, wenn im Laufe des Rechnungsjahres Stellen eingezogen werden und dadurch die Kinderzahl auf mehr als 60 für je eine Stelle gebracht wird.

Es ist zu beachten, daß die neue Verordnung vom 24. November 1923, deren Ziel hauptsächlich eine Vereinfachung des Verfahrens war, den Schulverbänden auch weitere Vorteile gebracht hat, insofern, als bei der Berechnung des Beschulungsgeldes die Kinderzahl — wenn sie durchschnittlich nicht mehr als 60 für eine Stelle beträgt — immer auf volle 60 oder ein Vielfaches von 60 aufgerundet wird. Demgegenüber läßt es sich bei der schwierigen Materie nicht erreichen, jede mögliche Härte zu vermeiden.

Nötigenfalls muß mit Ergänzungszuschüssen geholfen werden.

Eine Aenderung der Bestimmungen kann nicht in Aussicht gestellt werden.

## b) vom 11. Juli 1924, U III E 1233.

Nach der Absicht des Gesetzes (§ 48 Abs. 1 B D G.) sind zunächst die Schulunterhaltungskosten nach § 9 des Volksschulunterhaltungsgesetzes auf die zum Gesamtschulverbände gehörenden Gemeinden (Gutsbezirke) zu verteilen. Danach ergibt sich — ohne Rücksicht auf das Beschulungsgeld — die Leistung jeder Gemeinde (jedes Gutsbezirks) an den Gesamtschulverband. Das Beschulungsgeld erhält der Gesamtschulverband. Die Leistung jeder Gemeinde (jedes Gutsbezirks) an den Verband wird darauf vermindert um die Höhe des Beschulungsgeldes, das nach der Zahl der Schulkinder am 1. Februar vor Beginn des Rechnungsjahres auf jede Gemeinde (jeden Gutsbezirk) entfällt. Ist die Leistung einer Gemeinde (eines Gutsbezirks) geringer als das auf sie (ihn) entfallende Beschulungsgeld, so wird der Ueberschuß des Beschulungsgeldes der Gemeinde (dem Gutsbezirk) nicht herausgezahlt, sondern verbleibt dem Gesamtschulverbände.

## c) vom 22. Juli 1924, U III E 1236.

Auf die bei dem Herrn Kassenanwalt der Landesschulkasse gestellte Anfrage vom 31. Mai d. Js. — II a 24. 16. 22. 21 Nr. 298 — über die Zahlung des Beschulungsgeldes erwidere ich folgendes:

Das Beschulungsgeld wird nach § 47 des Volksschullehrerdienst-einkommensgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 24. November 1923, „für jedes am 1. Februar vor Beginn des Rechnungsjahres die Volksschule oder eine öffentliche mittlere Schule besuchende schulpflichtige Kind“ gezahlt. Danach sind, abgesehen von Absatz 4 des § 47, Veränderungen im Laufe des Rechnungsjahres nicht möglich. Das Beschulungsgeld wird für die am 1. Februar wirklich vorhandenen gewesene Kinderzahl — abgerundet auf 60 oder ein Vielfaches von 60 — gezahlt. Eine Ausnahme ist nur im Absatz 2 des § 47 vorgesehen. Bestehen danach am 1. Februar in einem Schulverbände weniger Volksschulstellen als für je 60 Kinder erforderlich sind, so wird das Beschulungsgeld für eine geringere Kinderzahl gezahlt, als sie am 1. Februar vorhanden war. Auch hierbei ist die Schulstellenzahl am 1. Februar zugrunde zu legen. Die Zahl der Schulstellen hat also nach dem Gesetz nur dann eine Wirkung auf die Höhe des Beschulungsgeldes, wenn in einem Schulverbände weniger Schulstellen vorhanden sind, als für je 60 Kinder erforderlich sind, oder mit anderen Worten, wenn mehr als 60 Kinder auf je eine Stelle entfallen. In solchen Fällen werden in der Regel aber nicht noch Schulstellen aufgehoben oder dauernd unbefetzt gelassen.

Ich nehme daher an, daß die Regierung, was sie nicht erwähnt, die Fälle im Auge hat, wo sich im Laufe des Rechnungsjahres die Kinderzahl gegenüber dem Stichtage so vermindert hat, daß auf eine Stelle nicht mehr 60 oder mehr, sondern etwa unter 60 Kinder entfallen und infolgedessen Stellen abgebaut werden können. Aber

auch in solchen Fällen muß das Besetzungsgeld nach der Kinderzahl an dem Stichtage vom 1. Februar für das eine Rechnungsjahr noch weitergezahlt werden, ebenso wie auch eine Erhöhung der Kinderzahl im Laufe des Rechnungsjahres für das eine Rechnungsjahr noch nicht berücksichtigt werden kann.

**d) Rv. vom 28. Juli 1925, II A 3230.**

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat auf Grund des § 37 des B. D. G. vom 17. Dezember 1920/1. Januar 1925 (GS. 1925 S. 17) den allgemeinen Beitragsatz, den die Schulverbände an die Landesschulkasse zu zahlen haben, für die Zeit vom 1. April 1925 an auf monatlich 286 Mark für je eine Schulstelleneinheit festgesetzt.

Das staatliche Besetzungsgeld beträgt, wie bisher, 3 Mark monatlich für ein Kind.

**8. Reg.-Verf. vom 21. März 1923, II N 1489, betr. Aufbringung und Zahlung der Stellenzulage während des sogen. Gnadenvierteljahrs.**

Nach Nr. 7 der Ausführungsanweisung Teil II vom 3. Juni 1921 zum Volksschullehrer-Dienstverordnungs-Gesetz zahlt die Landesschulkasse die Gnadenbezüge mit Einschluß der Stellenzulage und daneben, wenn während der Gnadenzeit die erledigte Stelle durch eine besondere Lehrkraft auftragsweise verwaltet wird, die dieser zustehende Vergütung für das Schulamt. Wenn eine Vergütung für die Verwaltung des Kirchenamtes während der Gnadenzeit zu gewähren ist, muß die Kirchengemeinde dafür aufkommen (Erlaß vom 1. August 1912). Erst nach Ablauf der Gnadenzeit darf die Stelle endgültig besetzt werden.

Der Schulverband kann während der Gnadenzeit nicht angehalten werden, einen höheren Betrag zu zahlen, als die Stellenzulage nebst 20 v. H. für die Pensionslast beträgt.

**9. Min.-Erl. vom 29. September 1922, U III D 1751, betr. Zuschußforderungen der Städte an die Landkreise zur Unterhaltung der Lehranstalten.**

Der Verband der preussischen Landkreise hat mir mitgeteilt, daß sich in letzter Zeit die Fälle mehren, in denen sowohl kreisfreie als auch kreisangehörige Städte unter Hinweis auf die ihnen durch die Unterhaltung höherer und mittlerer Lehranstalten erwachsenden Kosten an die Landkreise herantreten, um von ihnen Zuschußleistungen für diese Zwecke zu erwirken und dabei gleichzeitig für den Fall der Ablehnung ihres Ersuchens den Ausschluß der auswärtigen Schulkinder vom Schulbesuch androhen.

Nach Lage der besonderen örtlichen Verhältnisse wird es in manchen Fällen billig sein, daß sich die Landkreise zu derartigen Zuschüssen bereitfinden. Es ist mir bekannt, daß das bisher auch schon vielfach geschehen ist, insbesondere dann, wenn die Errichtung von Schulen von vornherein auch im Interesse des Kreises lag. Im Wege der Verhandlung wird in solchen Fällen über die Höhe der Zuschußleistung in der Regel eine Einigung erzielt werden können. Die Verallgemeinerung derartiger Zuschußforderungen und die Auszuschlußandrohung für auswärtige Schulkinder, gibt indessen zu erheblichen Bedenken Anlaß.

Ich weise zunächst darauf hin, daß die den Landkreisen durch die Reichs- und Landesgesetzgebung übertragenen vielfachen Aufgaben in Verbindung mit der durch die Reichsfinanzreform herbeigeführten Einengung der Finanzgebahrung so erhebliche Anforderungen an die Finanzkraft der Landkreise stellen, daß diese vielfach nicht in der Lage sein werden, den Wünschen der Städte auf Bewilligung von Zuschüssen zu den Schullasten zu entsprechen. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Einrichtung höherer und mittlerer Schulen durch die Städte wegen der damit verbundenen — vor allem wirtschaftlichen und kulturellen — Vorteile im wesentlichen im eigenen Interesse der Städte erfolgt ist. Es ist ferner zu beachten, daß die Städte ihrerseits von Anstalten der Landkreise unmittelbar oder mittelbar Vorteile haben, ohne daß dieserhalb eine Beteiligung an den Lasten dieser Kreisveranstaltungen seitens der Städte stattfindet. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß die auswärtigen Schulkinder vielfach mit einem wesentlich höheren Schulgeld als die aus der Stadt stammenden Schulkinder belastet werden.

Ein Ausschluß auswärtiger Schulkinder von dem Besuch mittlerer und höherer städtischer Schulen kann jedenfalls nur dann gebilligt werden, wenn ihre Zulassung zum Schulbesuch beispielsweise wegen Ueberfüllung der Schulen oder einzelner Klassen tatsächlich nicht möglich ist. Falls einzelne Städte darüber hinaus auswärtige Schulkinder vom Schulbesuch ausschließen sollten, weil die Verhandlungen mit den Kreisen auf Gewährung von Zuschüssen nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt haben, so ist mir alsbald zu berichten. Es wird dann in Erwägung gezogen werden müssen, in solchen Fällen den zu den Unterhaltungskosten der Schule etwa bewilligten staatlichen Zuschuß zurückzuziehen.

#### 10. Min.-Erl. über das Gastschulkind.

a) vom 3. Oktober 1922, U III E 5473.

Das seit 1908 bestehende Gastschulverhältnis bei der katholischen Volksschule zu R. kann nur durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Die beteiligten Schulverbände können es nicht kün-

digen; sie können nur durch Kündigung von der Vereinbarung über die Vergütung für den gastweisen Besuch zurücktreten. Die Kündigung des Gastschulverhältnisses seitens des Schulverbandes N. ist danach ohne Wirkung.

**b) vom 11. Januar 1924, U III E 44.**

Bei der „Berechnung“ des staatlichen Beschulungsgeldes (Vordruck 2520, Spalten 3—7) sind die Gastshulkinder in die Zahl der Kinder des aufnehmenden Schulverbandes einzugliedern. Gezahlt (Spalte 8) wird aber das Beschulungsgeld für die wirklich vorhandene Zahl der Gastshulkinder an den Schulverband, aus dem sie stammen.

**c) vom 2. Februar 1924, U III E 212.**

Die neue Vorschrift des Gesetzes (Artikel 1 § 11 der Verordnung vom 24. November 1923 zum Volkshullehrer-Dienstlohnengesetz) über die Aufrundung der Schulkinderzahl auf 60 oder ein Vielfaches von 60 bei der Berechnung des Beschulungsgeldes bringt den Schulverbänden, in denen weniger als 60 Kinder auf je eine Schulstelle entfallen, besondere Vorteile. Da das Aufrunden für die Gastshulkinder aber nur einmal entweder bei dem die Kinder aufnehmenden oder bei dem sie abgebenden Schulverbände vorgenommen werden kann, habe ich durch den Runderlaß vom 11. Januar 1924 — U III E 44 — die Entscheidung so getroffen, daß die Vergünstigung des Aufrundens dem aufnehmenden und nicht dem abgebenden Schulverbände zuteil wird. Z. B. hat ein Schulverband mit 10 Schulstellen, 535 eigenen und 10 Gastshulkindern, also im ganzen 545 Kindern, das Beschulungsgeld für 600 weniger 10 = 590 Kinder zu erhalten, während er es ohne die Gastshulkinder nur für 540 erhielt.

Wenn in anderen Fällen der aufnehmende Schulverband nach dem durch den Erlaß vom 11. Januar vorgeschriebenen Verfahren eine Einbuße an Beschulungsgeld erleidet, so kann darin eine Unbilligkeit nicht erblickt werden, da der Schulverband neben dem Beschulungsgeld noch den Gastshulbeitrag bezieht. Gegebenenfalls muß ihm überlassen werden, eine angemessene Festsetzung des Gastshulbeitrages zu beantragen.

**d) vom 22. Mai 1924, U III E 991.**

Ich habe erfahren, daß die Erlasse vom 11. Januar und 2. Februar 1924 — U III E 44 und 212 — über die Berechnung des staatlichen Beschulungsgeldes für Gastshulkinder (§ 5 B. U. G.) nicht überall richtig ausgeführt werden.

Die hierunter folgenden Beispiele von Eintragungen in die Ausgabeanweisung Vordruck 2520 geben die erforderlichen Erläuterungen. Ich ersuche, danach zu verfahren.

Z u m m e r	S c h u l v e r b ä n d e (oder in den Schulverbänden die Gesamtheit der Bekennerschulen)	Zahl der die öffentlichen Volksschule besuchenden schulpflichtigen Kinder am 1. Februar 192 . . .						Die Zahl in Sp. 3 wird auf 60 oder ein Vielfaches von 60 aufgerundet, z. B. 50 auf 60, 304 auf 360, 5481 auf 5520, und ergibt dann		Zahl der Schulfstellen an den öffentlichen Schulen am 1. Februar 192 . . .		Spalte 5 mal 60 ergibt Kinder		Wenn die Zahl in Spalte 6 geringer ist als die in Spalte 4, ist diese geringere, sonst ist die Zahl in Spalte 4 hier zu wiederholen		Beschulungsgelb für jedes Kind in Spalte 7 monatlich 2 G.M. *) zusammen für den Schulverband	
		3	4	5	6	7	8	M	S								
1	2																
1.	Dassum, evang. mit 8 Gastkutschkindern aus Mehrungen (Ifd. Nr. 3 b) . . . . .	363	420	7	420	420	824	—									
2.	Wülfel mit 15 Gastkutschkindern aus Carstedt im benachbarten Reg.-Bez. Hildesheim . .	65	120	1	60	60	90	—									
3.	a) Mehrungen mit 6 Gastkutschkindern aus Neuendorf (Ifd. Nr. 4 b) . . . . .	181	240	4	240	240	468	—									
	b) Mehrungen für die 8 Gastkutschkinder in Dassum (Ifd. Nr. 1) . . . . .	—	—	—	—	—	16	—									
4.	a) Neuendorf . . . . .	55	60	1	60	60	120	—									
	b) Neuendorf für die 6 Gastkutschkinder in Mehrungen (Ifd. Nr. 3 a) . . . . .	—	—	—	—	—	12	—									
5.	Carstedt, Reg.-Bez. Hildesheim, für die 15 Gastkutschkinder in Wülfel (Ifd. Nr. 2) . .	—	—	—	—	—	30	—									

\*) Sekt 3 G.M.

## e) vom 7. Oktober 1924, U III E 1628.

Nach § 47 Absatz 3 des Volksschullehrer-Dienstinkommensgesetzes (in der Fassung der Verordnung vom 24. November 1923 — Gesetzsamml. S. 511) erhält das Beschulungsgeld für Gasttschulkinder der Schulverband, dem diese Kinder an sich angehören. Daran läßt sich nichts ändern; es handelt sich hier auch nicht um eine neue Bestimmung. Die Verordnung vom 24. November 1923 hat aber die neue Vorschrift des Aufrundens der Kinderzahl auf 60 oder ein Vielfaches von 60 gebracht. Nur über die Durchführung dieser Vorschrift können in Ansehung der Gasttschulkinder Zweifel entstehen. Die Gasttschulkinder für sich allein auch aufzurunden, kann nicht in Betracht kommen. Es bleibt also nur zu entscheiden, ob die Gasttschulkinder bei dem aufnehmenden oder dem abgebenden Schulverbände an der Aufrundung der Gesamtzahl der Kinder teilnehmen. Dem Aufrunden liegt der Gedanke zugrunde, daß ein Schulverband mit z. B. 40 Kindern ebenso eine volle Schulstelle zu unterhalten hat wie ein Schulverband mit 60 Kindern und ein Schulverband mit 80 Kindern ebenso zwei Schulstellen, wie ein Schulverband, der 120 Kinder hat. Aus diesem Grunde müssen die Gasttschulkinder bei dem Schulverbände mit aufgerundet werden, der die Kinder tatsächlich beschult und daher Schulstellen für sie zu unterhalten hat. Eine andere Regelung würde dem vom Gesetzgeber mit dem Aufrunden beabsichtigten Zweck nicht entsprechen und auch zu Unbilligkeiten führen. Es muß also bei der getroffenen Entscheidung verbleiben.

## 11. Min.-Erl. betr. das Schulgeld ausländischer Schüler und Schülerinnen.

## a) vom 9. September 1922, U II 806.

Ich bestimme mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab mit Rücksicht auf die Entwertung der Mark und im Anschluß an die für die Hochschulen getroffene Regelung, daß ausländische Schüler (Schülerinnen) öffentlicher höherer Lehranstalten das Doppelte (E. v. 7. 2. 24, U II 142) des Schulgeldes, des Eintrittsgeldes und aller sonstigen Gebühren zu entrichten haben.

Den inländischen Schülern (Schülerinnen) sind gleichzustellen:

1. Deutsch-Oesterreicher,
2. Deutsch-Balten,
3. Reichsausländer deutscher Abstammung und Muttersprache, die in abgetretenen Gebieten oder in der Diaspora beheimatet sind,
4. Schüler (Schülerinnen), deren Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit zwar nicht haben, aber bereits längere Zeit im Inlande ansässig sind und ihr Einkommen wesentlich aus dem Inlande beziehen; den Eltern steht gleich, wer sonst zur Bestreitung des Unterhalts oder Zahlung des Schulgeldes verpflichtet ist oder den Unterhalt tatsächlich bestreitet (das Schulgeld tatsächlich bezahlt).

Die dortige Auslegung des Erlasses vom 9. September 1922 ist zutreffend. Den inländischen Schülern und Schülerinnen sind im allgemeinen nur die unter Ziffer 4 a. a. D. genannten Schüler und Schülerinnen gleichzustellen, deren Eltern schon im Juli 1914 in Deutschland ansässig waren und noch ansässig sind.

**b) vom 22. Oktober 1924, U II 1467.**

Im Anschluß an den Erlaß vom 7. Februar d. Js. — U II 142 — (Zentrbl. S. 53) bestimme ich hiermit, daß bei den staatlichen, den staatlich verwalteten und den vom Staate und anderen gemeinsam zu unterhaltenden höheren Lehranstalten von Kindern solcher Ausländer, welche als Botschafter, Gesandte, Sekretäre, Berufskonsuln und als Mitglieder der Entente-Kommission von ihren Regierungen in Preußen beglaubigt sind, vom 1. Oktober d. Js. ab nur das Inländer-schulgeld zu erheben ist, wenn von den Kindern der deutschen Diplomaten und Berufskonsuln in dem betreffenden Auslande kein erhöhtes Schulgeld gefordert wird. Zurzeit trifft diese Voraussetzung in folgenden Ländern zu: Aegypten, Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, England, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Jugoslawien, Kolumbien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Persien, Rußland, San Salvador, Schweden, Spanien, Südafrika, Tschechoslowakei, Ungarn, Uruguay, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika.

Den Unterhaltungsträgern der nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten wolle das Provinzialschulkollegium ein gleiches Vorgehen empfehlen.

**12. Min.-Erl. vom 19. August 1920, U III A 1520,  
betr. Beschaffung von Lernmitteln auf Grund der Reichsverfassung.**

Solange für die Bestimmung in Artikel 145 der Verfassung für das Deutsche Reich, wonach die Lernmittel in den Volksschulen unentgeltlich sein sollen, ein ausführendes Gesetz nicht erlassen ist, kann die Beschaffung von Lernmitteln für unbemittelte Schüler nicht zu den Schullasten im eigentlichen Sinne gerechnet werden; auf jeden Fall sind die auf Grund des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 den Regierungen und den Kreisen zum Zwecke der Schulunterhaltung zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Gewährung freier Lernmittel an unbemittelte Schüler bestimmt und können, da sie ihrer Bestimmung entsprechend voll verbraucht werden, hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Ich trete daher der Auffassung der Regierung darin bei, daß weder aus den sogenannten Kreisreserbefonds, noch aus den zur Verfügung der Regierungen stehenden Mitteln Be-

willigungen für den gedachten Zweck zulässig sind, und beauftrage die Regierung, hiernach das Weitere zu veranlassen.

**13. Min.-Erl. vom 29. Mai 1922, U III D 955, betr. die Lernmittelbeschaffung für Kinder unvermögender Unterhaltungsspflichtiger.**

Zwar ist in der Entscheidung des Gerichtshofs im ersten Rechtszug ausgesprochen, daß die Beschaffung der notwendigen Lernmittel für die einzelnen Schüler Sache derjenigen ist, welche zu ihrem Unterhalte verpflichtet sind, wozu diese nötigenfalls zwangsweise angehalten werden müßten, daß danach also der Schulunterhaltungsspflichtige mit der Beschaffung der Lernmittel nicht eine ihm obliegende Verpflichtung, sondern die der Unterhaltungsspflichtigen der einzelnen Schüler erfülle. Der Kläger hat dies in der weiteren Verhandlung vor dem Bezirksauschuß auch anerkannt, aber geltend gemacht, daß in Armenunterstützungsfällen, in denen die Unterhaltungsspflichtigen nicht einmal den notdürftigen Lebensunterhalt selbst beschaffen könnten, die der Schulverwaltung zustehenden Zwangsmittel erfolglos bleiben müßten, daß diese selbst somit, um einen ordnungsmäßigen Unterricht zu ermöglichen, genötigt sei, die Lernmittel für die Kinder zu beschaffen. Solche Fälle werden von dem oben wiedergegebenen Ausspruche des Gerichtshofs nicht betroffen, denn dabei ist die Möglichkeit der Beschaffung von Lernmitteln durch die Unterhaltungsspflichtigen der Schüler, nötigenfalls im Wege des Zwanges, vorausgesetzt.

Wo diese Möglichkeit nicht gegeben ist, würden die Schüler, da in Preußen die Gewährung von Unterricht und damit auch von Lernmitteln nicht zu den Aufgaben der Armenverwaltung gehört, ohne die erforderlichen Lernmittel bleiben, wenn nicht die Schulverwaltung einträte. In solchen Fällen liegt aber die Beschaffung der erforderlichen Lernmittel für die Schule nicht nur im Interesse dieser Schüler, sondern auch in dem der Schule selbst; denn Kinder, die nicht im Besitze der erforderlichen Lernmittel sind, hindern auch den ordnungsmäßigen Unterricht der anderen Schüler. Hiernach ist anzuerkennen, daß in solchen Fällen die Beschaffung von Lernmitteln im öffentlichen Unterrichtsinteresse liegt. Auch in der Verwaltungsübung ist die Beschaffung der erforderlichen Lernmittel für Kinder unvermögender Unterhaltungsspflichtiger als eine Aufgabe der Schulgemeinden anerkannt worden.

Daß es sich hier um solche Fälle handelt, ist von dem Beklagten im zweiten Rechtszug als neue Tatsache behauptet und von dem Kläger nicht bestritten worden. Deshalb ist die Einsetzung der Beträge für die Beschaffung von Lernmitteln in die Zuschußberechnung als berechtigt anzuerkennen.

Vorstehende Entscheidung des II. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Januar 1921 — II C 348.17 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

**14. Erkenntnis der ersten Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt am Main vom 23. Mai 1922, betr. Haftpflicht der Schulverbände.**

Die Schule haftet nicht ohne weiteres für untergestellte Fahrräder der Schüler.

**15. Gesetz, betr. die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen. Vom 26. Mai 1887.**

§ 1. Unter Volksschulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen öffentlichen Schuleinrichtungen zu verstehen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen.

§ 2. Werden von den Schulaufsichtsbehörden für eine Volksschule Anforderungen gestellt, welche durch neue oder erhöhte Leistungen der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten (Gemeinden, Gutsbezirke, Schulgemeinden, Schulsozietäten, Schulkommunen usw. und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete) zu gewähren sind, so wird in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten die zu gewährende Anforderung, soweit solche innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden zu bestimmen ist, bei Landschulen durch Beschluß des Kreisausschusses, bei Stadtschulen durch Beschluß des Bezirksausschusses, insbesondere mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule und auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten festgestellt.

§ 3. Die Einleitung des Beschlußverfahrens erfolgt auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde.

Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses bzw. Bezirksausschusses ist binnen einer Frist von zwei Wochen nur die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

Die zuständige Behörde kann zur Verbollständigung der Beschwerde eine angemessene Nachfrist gewähren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. — (Absatz 4 betrifft die Hohenzollernschen Lande.)

§ 4. — (Betrifft die Provinzen Schleswig-Holstein, Westfalen und Rheinprovinz.)

§ 5. Auf Schulbaufragen im Sinne des § 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) findet dies keine Anwendung.

Auch bleiben die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 298), unberührt.

§ 6. — (Betrifft die Provinz Posen.)

**16. Min.-Erl. vom 6. Juli 1908, UIIE 2307<sup>1</sup>, betr. die Ausstellung von Quittungen über Staatsbeiträge und Ergänzungszuschüsse.**

Im Anschluß an den Erlaß vom 22. Mai dieses Jahres — UIIE 1710 — bestimme ich nach Benehmen mit der Oberrechnungs-

Kammer unter Abänderung des Runderlasses vom 31. Oktober 1901  
 -- U III E 2993 A -- das Folgende:

Nach Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 sind die Quittungen über die Staatsbeiträge und die Ergänzungszuschüsse zu den Schulunterhaltungskosten

1. für Gesamtschulverbände — abgesehen von den im § 12 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes gedachten Fällen — von den Schulkassen,
2. für die nur aus einer Landgemeinde oder einer Stadtgemeinde bestehenden Schulverbände von den Gemeindefassen oder den etwa eingerichteten besonderen Schulkassen (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes),
3. für die nur aus einem Gutsbezirke bestehenden Schulverbände — abgesehen von den im § 12 Abs. 2 des Gesetzes gedachten Fällen — von den Schulkassen

auszustellen und von den Verwaltern dieser Kassen unterschriftlich zu vollziehen.

Für Gutsbezirke, die für sich einen Schulverband bilden, und für Gesamtschulverbände, die lediglich aus Gutsbezirken desselben Gutsbesizers bestehen und in denen eine Unterverteilung der Schullasten nach § 8 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes nicht stattfindet, sind die Quittungen, solange gemäß § 12 Abs. 2 a. a. O. mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schulkasse nicht eingerichtet ist, von dem Gutsvorsteher, falls mehrere Gutsvorsteher beteiligt sind, von dem durch den Kreisausschuß nach § 50 Abs. 9 des Gesetzes bezeichneten Gutsvorsteher auszustellen und unterschriftlich zu vollziehen.

Außerdem bedürfen die Quittungen, sofern es sich nicht um städtische und größere ländliche Schulverbände mit ausgebildeten Kasseneinrichtungen handelt, in den Fällen zu 1 des Sichtvermerks des Verbandsvorstehers, in den Fällen zu 2 des Sichtvermerks des Gemeindevorstehers und in den Fällen zu 3, wenn eine Unterverteilung der Schullasten im Gutsbezirk stattfindet, des Sichtvermerks des Vorsitzenden des Schulvorstandes (§ 47 Abs. 11 des Gesetzes). In den Fällen zu 3 aber, in denen eine Unterverteilung der Schullasten nicht stattfindet, und ebenso in den im § 12 Abs. 2 des Gesetzes gedachten Fällen kann von der Beibringung eines Sichtvermerks überhaupt abgesehen werden. Im übrigen macht es bei den Quittungen über Ergänzungszuschüsse keinen Unterschied, ob es sich um laufende oder einmalige Ergänzungszuschüsse handelt.

Da nach der zweiten Ausführungsanweisung zum Volksschulunterhaltungsgesetze unter III Ziffer 15 die widerruflichen Ergänzungszuschüsse den Schulverbänden in ungetrennter Summe zu bewilligen sind und auch für die Zeit der Erledigung der Stellen, für die Zeit der kommissarischen Verwaltung usw. unberkürzt gezahlt werden, so fällt bei den Quittungen über die Ergänzungszuschüsse aus den Kreis-

fonds (Kap. 121 Tit. 34a des Stats) die bisher geforderte Bescheinigung über die ordnungsmäßige Besetzung der Schulstellen weg. Ebenso bedarf es künftig dieser Bescheinigung bei den Quittungen über die Zuschüsse aus den Fonds Kap. 121 Tit. 34 und 36 des Staatshaushaltsetats nicht mehr, da auch diese Zuschüsse für die Zeit der Erledigung der Schulstellen usw. unverkürzt weiter zu gewähren sind. Dasselbe gilt für die Zuschüsse aus Kap. 121 Tit. 33, soweit sie ohne rechtliche Verpflichtung aus Spezialfonds gezahlt werden.\*)

**17. Erl. d. Oberrechnungskammer vom 20. Oktober 1924, G 1. 2327, betr. Rechnungslegung der Landeschulkasse und der Landesmittelschulkasse.**

Die Gemeinde- und Schulkassen, die das Dienst Einkommen der Volks- und Mittelschullehrer zu zahlen haben (§ 36 Abs. 3 des Volksschullehrer-Dienst Einkommengesetzes), können die Jahresquittungen der Lehrkräfte am Jahres schluß oft nur mit Schwierigkeiten beibringen. Wir ermächtigen deshalb im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Regierungen, in den Fällen, wo die Kassenpfleger oder Kassenprüfer der Gemeinde- und Schulkassen sich ohne Mühe von der Richtigkeit der Zahlungen des Dienst Einkommens der Volks- und der Mittelschullehrer aus der Landeschul- und Landesmittelschulkasse überzeugen können, auf Jahresquittungen zu verzichten und an deren Stelle eine Bescheinigung des Kassenpflegers oder Kassenprüfers dahin zu fordern, „daß die in der Zahlungsnachweisung unter Titel 1 der Ausgabe als Istaussgabe aufgeführten Beträge nach den vorgelegten, geprüften und richtig befundenen Quittungen und sonstigen Nachweisen an die Empfangsberechtigten gezahlt worden sind.“

**18. Reg.-Verf. vom 26. November 1894, II B<sup>1</sup> 6308, betr. die Rechnungslegung bei den Schulkassen.**

Einzelne zu unserer Kenntnis gelangte Beispiele haben uns gezeigt, daß die Rechnungslegung bei den Schulkassen vielfach noch sehr viel zu wünschen übrig läßt, daß zum Teil eine förmliche Aufstellung und Legung solcher Rechnungen gar nicht oder doch nur in sehr mangelhafter Weise stattfindet. Im Anschluß an unsere Abv. vom 10. September d. Js., II B<sup>1</sup> 4719, betreffend die Aufstellung von Haushaltsanschlägen, ersuchen wir daher die Herren Landräte, dafür Sorge zu tragen, daß bei allen Volksschulen, auf die sich jene Verfügung bezieht, vom Schulkassensführer alljährlich eine ordnungsmäßige Rechnung aufgestellt und dem Schulvorstande zur Entlastung

\*) Reg.-Verf. vom 23. November 1914. Um Verzögerung der Auszahlung der staatlichen Zuschüsse zu den Schulunterhaltungskosten (Staatsbeitrag, Ergänzungszuschuß) zu vermeiden, weisen wir die Schulkassen an, die betreffenden Quittungen den Kreis-kassen möglichst frühzeitig zuzustellen.

eingereicht, von diesem geprüft und mit einem Entlastungsvermerke versehen wird.

Die Ausführung dieser Anordnung wollen die Herren Landräte in der Weise überwachen, daß alljährlich ein angemessener Teil der Rechnungen zur Prüfung eingefordert oder gelegentlich an Ort und Stelle geprüft wird. Daß und bei welchen Schulen sowie mit welchem Ergebnisse dies geschehen ist, ist aktenkundig zu machen.

Die Rechnungen selbst haben sich dem Haushaltsanschlage in der Weise anzuschließen, daß sie die einzelnen Einnahmen und Ausgaben nach den im Haushaltsplane enthaltenen Titeln geordnet aufzuführen. Die Einnahmen und Ausgaben jedes einzelnen Titels sind in sich aufzurechnen, und aus den sich hieraus ergebenden Titelsummen ist die Jahreseinnahme- und Ausgabesumme zusammenzurechnen. Soweit nicht bei einzelnen Ausgaben aus besonderen Gründen davon Abstand genommen werden kann, ist der Rechnung für jede einzelne Ausgabe ein Beleg beizufügen. Die Belege sind mit durchlaufenden Nummern zu versehen, auf die in der Rechnung bei den einzelnen Ausgabeposten zu verweisen ist.

Die Rechnung ist binnen spätestens sechs Wochen nach Schluß des Rechnungsjahres aufzustellen und dem Schulvorstande einzureichen. Die Prüfung und Entlastung hat binnen weiteren sechs Wochen zu geschehen.

**19. Reg.-Verf. vom 17. April 1900, II B<sup>1</sup> 2571, betr. Vorschriften über Sicherung des Schulvermögens.**

Die amtlichen Mitteilungen des Konsistoriums der Provinz Brandenburg vom 12. Januar und 24. März d. Js., Seite 8 und 37 enthalten eingehende Vorschriften über Sicherung kirchlichen Vermögens durch Hinterlegung, Umwandlung in Buchforderungen durch Eintragung in das Reichs- oder Staatsschuldbuch, Umschreibung der Inhaberpapiere auf Namen und über die Anlegung von Kirchengeldern nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Preussischen Ausführungsgesetzes.

Wir machen es den Ortsschulbehörden zur Pflicht, nach diesen Vorschriften auch bei Verwaltung des Schulvermögens zu verfahren.

---